

Die Fahrerlaubnis erhalten und „wieder“ erhalten

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Hintergrund
2. Eine im Ausland erworbene Fahrerlaubnis
3. Das Fahrverbot
4. Entzug der Fahrerlaubnis durch Gericht oder durch eine Behörde
5. Wiedererlangen der Fahrerlaubnis – Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)

1. Rechtlicher Hintergrund

Wer im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, braucht hierzu eine Erlaubnis (**Fahrerlaubnis**) der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (von wenigen Ausnahmen abgesehen). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmte Klassen unterteilt und ist durch eine amtliche Bescheinigung (**Führerschein**) nachzuweisen.

Um eine Fahrerlaubnis (zum ersten Mal) zu erwerben, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Antragsteller muss seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben
- das erforderliche Mindestalter (in der Regel 18 Jahre) muss erreicht worden sein
- der Antragsteller muss die Eignung besitzen, Fahrzeuge zu führen
- der Antragsteller muss eine Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen absolviert haben (Fahrschule)
- in einer theoretischen und praktischen Prüfung muss der Antragsteller nachweisen, dass er zum Führen von Fahrzeugen befähigt ist
- der Antragsteller muss nachweisen, dass er die Grundzüge der Versorgung
- Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht (Erste Hilfe)

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stehen einer (Erst)Erteilung der Fahrerlaubnis keine Hindernisse im Weg.

Wird die Fahrerlaubnis zum ersten Mal erteilt, wird diese auf Probe erteilt.

Die Probezeit beginnt mit der Erteilung der Fahrerlaubnis und dauert **zwei Jahre**. Kommt es innerhalb der Probezeit zu gewichtigen Verkehrsverstößen (z.B. Rotlichtverstöße), ist der Fahrerlaubnisinhaber verpflichtet, auf eigene Kosten an einem **so genannten Aufbauseminar** teilzunehmen. Für die Teilnahme an einem solchen Seminar setzt die Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende Frist, wobei die Länge der Frist von der Behörde frei festgelegt werden kann. Wird innerhalb der Frist nicht an diesem Seminar teilgenommen, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. Erst bei Vorlage der Teilnahme-Bescheinigung kann die Fahrerlaubnis neu erteilt werden. Die Probezeit wird in diesen Fällen von zwei auf insgesamt vier Jahre verlängert. Wird innerhalb der Probezeit die Fahrerlaubnis entzogen, endet die Probezeit mit dem Datum der Entziehung und beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erneut.

Hinweis:

Gegen die Anordnung, ein Aufbauseminar zu absolvieren, sowie gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann anschließend Anfechtungsklage erhoben werden. Beide Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch kann ohne anwaltliche Unterstützung eingelegt werden, allerdings ist angeraten, bei Klageerhebung einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

2. Eine im Ausland erworbene Fahrerlaubnis

Wird im Ausland eine Fahrerlaubnis erworben, muss unterschieden werden zwischen:

- ausländischen Fahrerlaubnissen für Inhaber, die keinen **ordentlichen Wohnsitz** in Deutschland haben und
- ausländischen Fahrerlaubnissen von Personen, die ihren **Wohnsitz** nach Deutschland verlegt haben

Wer mit einem internationalen oder nationalen ausländischen Führerschein ein Fahrzeug führen will, benötigt hierfür einen gültigen ausländischen Führerschein, der ordnungsgemäß erworben wurde und der nicht abgelaufen ist.

Hinweis:

Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen – von wenigen Ausnahmen abgesehen –, mit einer Übersetzung geliefert werden. Übersetzungen werden angefertigt vom ADAC, AvD, der ACE, den international anerkannten Automobilclubs der jeweiligen Ausstellungsstaaten (Adressen zu beziehen über www.fia.com) sowie den deutschen Konsulaten im Ausstellungsstaat.

Solange Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland nicht begründet haben, können Sie die ausländische Fahrerlaubnis zunächst nutzen.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz aber dauerhaft nach Deutschland oder bildet Deutschland Ihren Lebensmittelpunkt für zusammenhängende 185 Tage, ermöglicht dies den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis. Stammt die Fahrerlaubnis nicht aus der EU oder dem EWR beginnt mit der Begründung des Wohnsitzes in Deutschland eine **Frist** von sechs Monaten zur **Umschreibung** der Fahrerlaubnis. Während dieser sechs Monate können Sie weiterhin mit Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis fahren. Auf Antrag kann die Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Hierfür müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben werden. Vor Ablauf der Frist muss die ausländische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

Fahrerlaubnisse aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR bleiben auch nach Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland gültig.

Hinweis:

Aufgrund der 185-Tage-Regelung ist dringend von dem Erwerb so genannter Ferienführerscheine abzuraten, da hier eventuell ein strafrechtlich relevantes Fahren ohne Fahrerlaubnis im Raum steht., denn in der Zeit des Ferienaufenthaltes wird in der Regel kein Wohnsitz begründet.

3. Fahrverbot

Fahrverbote können als Nebenstrafen in einem strafrechtlichen Verfahren ebenso wie als Nebenfolge in einem ordnungsrechtlichen Verfahren verhängt werden. Das Fahrverbot hat keine Auswirkung auf die Fahrerlaubnis, dem Betroffenen wird lediglich verboten, für eine bestimmte Zeit von dem **Recht auf Nutzung der Fahrerlaubnis** Gebrauch zu machen. Da die Fahrerlaubnis selbst in diesen Fällen nicht erlischt, erhält der Betroffene nach Ablauf der Frist seinen „alten“ Führerschein von der jeweiligen Behörde zurück.

Das Fahrverbot bezieht sich grundsätzlich auf alle im Straßenverkehr benutzten Fahrzeuge und beinhaltet auch das Verbot, führerscheinfreie Fahrzeuge zu nutzen.

Hinweis:

Sofern Ihnen ein Fahrverbot droht, kann in Erwägung gezogen werden, dass bestimmte Fahrzeuge aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dem Fahrverbot ausgenommen werden. Da es hier vor allem auf die Begründung ankommt, ist anwaltliche Hilfe dringend zu empfehlen.

Ein Fahrverbot kann für **ein bis drei Monate** angeordnet werden.

Ist die eigentliche Hauptstrafe ausreichend, um den Strafzweck zu erfüllen, kann von einem Fahrverbot abgesehen werden. Da es auch hier entscheidend auf die Argumentation ankommt, sollten Sie hier ebenfalls einen Anwalt zu Rate ziehen.

4. Entzug der Fahrerlaubnis durch Gericht oder Behörde

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist eine so genannte Maßregel der Sicherung und Besserung. Begeht jemand eine Straftat im Zusammenhang mit der Nutzung eines Fahrzeuges, kann das Gericht die Fahrerlaubnis entziehen, wenn sich aus der Tat ergibt, dass die Person zum Führen von Kraftfahrzeugen **ungeeignet** ist. Die häufigsten Fälle in der Praxis sind die der Alkoholdelikte und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort. In diesen Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass der Täter ungeeignet ist, Fahrzeuge zu führen.

Gleichzeitig mit dem Entzug der Fahrerlaubnis wird das Gericht eine so genannte **Sperrfrist** verhängen, die zwischen sechs Monaten und fünf Jahren liegen kann. In besonders schwerwiegenden Fällen z.B. mehrfache Straffälligkeit oder besondere Uneinsichtigkeit, kann eine lebenslange Sperrfrist angeordnet werden. Die Sperrfrist nach Entzug der Fahrerlaubnis hat zur Folge, dass der Betroffene erst nach Ablauf der Frist eine neue (!) Fahrerlaubnis beantragen kann.

Hinweis:

Handelt es sich um eine ausländische Fahrerlaubnis, wirkt der Entzug kraft Gesetzes wie ein Fahrverbot. Die betroffene Person darf in der Bundesrepublik die Fahrerlaubnis nicht nutzen.

Handelt es sich um eine Fahrerlaubnis, die von einer EU-Behörde oder durch einen Vertragsstaat der EWR ausgestellt wurde, und hat der Inhaber seinen Wohnsitz in Deutschland, wird der Führerschein durch Urteil eingezogen. In allen anderen Fällen wird die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre im ausländischen Führerschein vermerkt.

Vor allem vorläufige Führerscheinmaßnahmen – wie **Beschlagnahme** oder **Sicherstellung** – stellen ein Problem für den Betroffenen dar, da er selbst kaum Möglichkeiten hat, hierauf in der Kürze der Zeit angemessen zu reagieren. Sie sollten in diesen Fällen immer einen Anwalt aufsuchen, der Sie über die richtigen (Gegen-)Maßnahmen beraten wird.

5. Wiedererlangen der Fahrerlaubnis – Medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)

Wird die Fahrerlaubnis entzogen, erlischt sie und lebt auch nach Ablauf der Sperre nicht wieder auf. Der Betroffene muss einen schriftlichen Antrag auf Neuerteilung

einer Fahrerlaubnis stellen. Die Fahrerlaubnisbehörde prüft hier vor allem, ob der Antragsteller zum Führen eines Fahrzeuges geeignet ist.

Hinweis:

Im Einzelfall kann die Fahrerlaubnisbehörde von einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung absehen. Dies ist aber ausgeschlossen, wenn nach dem Verlust der Fahrerlaubnis eine Frist von zwei Jahren abgelaufen ist. In diesen Fällen ist eine erneute Prüfung zwingend vorgeschrieben.

Hat die Fahrerlaubnisbehörde Bedenken gegen die Eignung des Betroffenen kann sie eine Eignungsprüfung vornehmen. Das Einholen eines medizinisch-psychologischen Gutachtens wird immer dann angeordnet, wenn

Alkoholmissbrauch oder
wiederholte Verkehrszuwendungen unter Alkoholeinfluss oder
Führen eines Fahrzeuges unter erheblichem Alkoholeinfluss oder
Umgang mit Betäubungs- und Arzneimitteln

Anlass für den Entzug der Fahrerlaubnis waren. Wird die Fahrerlaubnis entzogen, weil 18 Punkte nach dem Punktesystem erreicht worden sind, ist in der Regel auch ein Gutachten einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen.

Letztlich kann ein Gutachten auch bei einem wiederholten Entzug oder bei bestimmten Straftaten angeordnet werden.